

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Torgau - Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Torgau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) angemeldet haben.

(2) Die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen in freier Trägerschaft wird auf der Grundlage des SächsKitaG in den Betreuungsverträgen zwischen den Einrichtungsträgern und den Personensorgeberechtigten geregelt.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Torgau für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Bärentatzen“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Am Rodelberg“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Biene Maja“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Kinderland“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Lindenkids“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Schließzeiten Hort	von 07.30 - 10.00 Uhr

(3) In den städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau werden innerhalb der Öffnungszeiten die Betreuungszeiten jeweils nach der einrichtungsbezogenen Konzeption wie folgt angeboten:

Für Krippen- und Kindergartenkinder
bis 17.00 Uhr bei einer 9 h Betreuung
bis 14.30 Uhr bei einer 6 h Betreuung
bis 12.00 Uhr bei einer 4,5 h Betreuung

Für Hortkinder bis 17.00 Uhr bei einer 6 bzw. 5 h Betreuung.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. Ausnahmen der individuellen Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leitung der Einrichtungen für die Personensorgeberechtigten möglich.

(4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden.

1. An den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an maximal 2 Brückentagen pro Kalenderjahr.
2. Für die gleichzeitige Weiterbildung aller Erzieher in einer Einrichtung an bis zu 2 Tagen pro Kalenderjahr.
3. Während der Zeit notwendiger Baumaßnahmen.

(5) Als Brückentage im Sinne von Abs. 4 Nr.1 gilt ein Werktag als Montag vor und als Freitag nach einem gesetzlichen Feiertag.

(6) An den Schließtagen nach Abs. 4 Nr. 2 wird eine Notfallbetreuung in der Einrichtung selbst vorgehalten. Die Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten im Einzelfall nachzuweisen. (Arbeitgeberbescheinigung).

In den Fällen aus Abs. 4 Nr.1 und 3 wird ein nachgewiesener Betreuungsbedarf durch die Aufnahme der Kinder in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung abgedeckt.

(7) Eine Bekanntgabe der Termine erfolgt nach Beteiligung der jeweiligen Elternbeiräte zu Beginn eines jeden Jahres bzw. in notwendigen Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen per Aushang in der Einrichtung.

(8) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

Der Besuch durch das Gastkind ist beim Leiter der jeweiligen Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastbetreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Torgau betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung soll durch die Personensorgeberechtigten im Online-/Elternportal "KIVAN" erfolgen sowie bei der Leitung der Einrichtung, welche die Aufnahme oder Abmeldung vollzieht.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Bei Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist die Bestätigung der Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme durch die Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrages der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Einrichtung, in besonderen Fällen im Einvernehmen der Leitung des Referates Soziales, Jugend, Bildung & Sport der Stadt Torgau.

(3) Beim Fernbleiben des Kindes hat der Sorgeberechtigte die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren und innerhalb von 3 Tagen darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange das Kind die Einrichtung nicht besucht.

(4) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung hat bis zum 15. des Monats für den Folgemonat im Online/Elternportal "KIVAN" und bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

(5) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Torgau wechselt, auch wenn sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein soll. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es weiterhin in folgenden Fällen:

1. bei Namensänderung
2. bei Änderung des Familienstandes
3. bei Änderung der Wohnanschrift
4. bei Änderung von Betreuungsart und -umfang
5. bei Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages haben.

(6) Die Stadt Torgau kann den Betreuungsvertrag schriftlich bis zum 15. des Monats für den Folgemonat bei Vorlage eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist
2. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird
3. die Personensorgeberechtigten des Kindes den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen

(7) Die Stadt Torgau kann den Betreuungsvertrag fristlos zum Monatsende kündigen, wenn das Kind unentschuldigt länger als 2 Wochen der Betreuung in der Einrichtung fernbleibt.

§ 5

Essensversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Torgau eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten wirken durch den Elternbeirat und die Elternversammlung bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung gem. § 6 SächsKitaG mit.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

§ 7 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Torgau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Die Kinderbetreuung ist ein Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung und der Förderung der Bildung der Kinder.

(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Stadt Torgau als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Torgau nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 13.12.24


Henrik Simon
Oberbürgermeister

